

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Löcher | Wendtland

Grundsicherungsrecht Sozialhilferecht

Fälle und Lösungen

5. Auflage



Nomos

Kompendien

für Studium, Praxis und Fortbildung

Jens Löcher | Carsten Wendtland

Grundsicherungsrecht Sozialhilferecht

Fälle und Lösungen

5. Auflage



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-6608-6 (Print)

ISBN 978-3-7489-0744-2 (ePDF)

5. Auflage 2022

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2022. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort 5. Auflage

Nachdem die 4. Auflage sehr gut aufgenommen wurde, war es infolge zahlreicher gesetzlicher Änderungen Zeit, das Kompendium gründlich zu überarbeiten und auf den aktuellen Stand zu bringen. Das Ziel der 5. Auflage ist weiterhin, Lernende dabei zu unterstützen, sich möglichst effektiv auf schriftliche Leistungsnachweise vorzubereiten. Sachverhalte aus typischen klausurrelevanten Bereichen des SGB II, SGB XII und des damit verbundenen Verfahrensrechts, ausführliche Lösungsvorschläge und Hinweise zur Methodik der Klausurbearbeitung sollen das für eine erfolgreiche Klausurbearbeitung notwendige Wissen nicht nur bestätigen und festigen, sondern auch vertiefen.

Prof. Dr. jur. Carsten Wendtland ist als Autor hinzugekommen und verantwortet von nun an den sozialhilferechtlichen Teil des Kompendiums.

Um zu gewährleisten, dass die Leser des Kompendiums aus diesem möglichst langfristig Nutzen ziehen können, haben sich die Autoren dazu entschieden, bei den Lösungsvorschlägen die befristeten Übergangsregelungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie unbeachtet zu lassen.

Wiesbaden/Rodgau

Prof. Dr. jur. Jens Löcher
Prof. Dr. jur. Carsten Wendtland

Inhaltsverzeichnis

A. Ansprüche auf Leistungen	9
I. Einführung	9
II. Lebensunterhaltsleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung	11
III. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt	12
IV. Fälle zum SGB XII	13
1. Fall: Burkhart und Franziska	13
2. Fall: Maria Mankell	22
3. Fall: Heiko und Maiko	26
4. Fall: Annette und Hedwig	27
5. Fall: Antje, Björn und ihre Vierlinge	35
6. Fall: Rüdigers Haushalt	40
7. Fall: Der ausgezogene Bernd	42
8. Fall: Franziskas Schwangerschaftsausstattung	44
9. Fall: Yannik	45
10. Fall: Gundula	49
11. Fall: Niels Drogenproblem	52
V. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende	55
1. Einführung	55
2. Anspruch auf Existenzsicherungsleistungen	56
3. Die Bedeutung des Antrags	56
4. Hilfebedürftigkeit als zentrale Anspruchsvoraussetzung	57
5. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	61
VI. Fälle zum SGB II	62
1. Fall: Anne, Bert und Cleo	62
2. Fall: Anne-Kathrin	69
3. Fall: Gerhard	78
4. Fall: Anton	83
5. Fall: Finti	87
6. Fall: Martha	89
7. Fall: Hermann und Luise	93
8. Niklas, Julia, Nele und Florian	96
9. Fall: Jocy und Horst	107
10. Fall: Susanne, Dennis und Jacqueline	109
11. Fall: Stefan und Jürgen	115
12. Fall: Roland	122
VII. Lebensunterhaltsleistungen nach dem AsylbLG	126
Fall: Bassam	127
B. Tipps und Ratschläge für gelungene Klausuren im Recht des SGB II und SGB XII	131
I. Vorbemerkungen	131
II. Nach dem Austeilen des Klausurtextes	132
1. Lesen der Klausuraufgabe	132
2. Verstehen der Klausuraufgabe	133
3. Erstes Lesen des Klausurtextes	134
4. Zweites Lesen des Klausurtextes	134

5.	Skizzieren zeitlicher Abläufe und rechtlicher Beziehungen	135
6.	Frühes Notieren von Gedanken und Ideen	135
7.	Nochmals: Lesen des Sachverhaltes und der Klausuraufgabe	136
III.	Noch immer nicht: Die Bearbeitung der Klausur	136
1.	Finden der klausurrelevanten Vorschriften	136
2.	Die Lösungsskizze: Wenn schon, dann aber richtig	138
3.	Bearbeitungshinweise	139
4.	Rechtsansichten im Sachverhalt: Indikatoren für Schwerpunkte	140
IV.	Jetzt endlich: Die Klausurarbeit	140
1.	Keine Wiederholung oder Erläuterung der Fallfrage	141
2.	Einleitende allgemeine Darlegungen	141
3.	Keine Erläuterung des Vorgehens bzw. des Klausuraufbaus	142
4.	Grundsatz: Kein Abschreiben des Gesetzes	143
5.	Kein Abschreiben des Sachverhaltes – außer im Rahmen der Subsumtion	145
6.	Kein „laut Sachverhalt“ bei der Subsumtion	145
7.	Und überhaupt: Die Subsumtion	146
8.	Unterschiedliche Personen – unterschiedliche Prüfungen	146
9.	Arbeiten Sie effizient	147
10.	Verlieren Sie niemals den Bezug zur Klausurfrage	147
11.	Hinweise auf spätere Ausführungen	148
12.	Vorsicht bei der Verwendung des Urteilsstils	148
13.	Ebenfalls wichtig: Zitieren Sie das Gesetz exakt!	150
14.	Lesen Sie immer das Gesetz, bevor Sie es prüfen	150
15.	Roter Faden	150
16.	Tabu: Verändern des Sachverhaltes	151
17.	Tabu: Erweitern des Sachverhaltes	151
18.	Lebensnahe Interpretation des Sachverhaltes	152
19.	Eindeutige, exakte und konkrete Formulierungen	152
20.	Abkürzungen	153
21.	Über die Worte „kann“ und „darf“	154
22.	Psychologie	154
23.	„Tatbestandsmerkmal“, „Tatbestandsvoraussetzung“ oder „Anspruchsvoraussetzung“?	156
24.	Noch einmal: Gutachten- und Urteilsstechnik	156
25.	Das Ergebnis	156
26.	Objektivität	157
27.	Niemals den Leser denken lassen	158
28.	Ernsthaftigkeit der Ausführungen	158
29.	Grüße an den Korrektor	158
V.	Vor der Abgabe	159
VI.	Nach der Abgabe	159

Stichwortverzeichnis

161

A. Ansprüche auf Leistungen

I. Einführung

Art. 20 Abs. 1 GG beauftragt den Gesetzgeber dazu, den aus Art. 1 Abs. 1 GG resultierenden Anspruch des Einzelnen auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums sicherzustellen. Das menschenwürdige Existenzminimum erstreckt sich auf die unbedingt erforderlichen Mittel zur Sicherung der physischen Existenz und der Sicherung eines Mindestmaßes an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben.¹ Der Anspruch auf Gewährleistung dessen, was zu einem Leben, das der Würde des Menschen entspricht, ist nicht nur Grundrecht, sondern auch Menschenrecht. Es ist deshalb dem Grunde nach unverfügbar und steht grundsätzlich jedermann zu, der sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält.

Der Gesetzgeber erfüllt diesen Anspruch insbesondere durch Fürsorgeleistungen, worunter in einem engeren Sinne Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**SGB II** und **SGB XII**) sowie nach dem Bundesversorgungsgesetz (**BVG**)² und in einem weiteren Sinne auch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (**AsylbLG**) gehören – auch wenn jene in erster Linie ausländerrechtliche Funktionen erfüllen. Innerhalb dieser Gesetze dienen **Leistungen zum Lebensunterhalt** dazu, ihren Empfängern die notwendigen Mittel zu beschaffen, damit sie insbesondere in Bezug auf Unterkunft, Ernährung, Kleidung, Körperpflege und persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens ein menschenwürdiges Leben führen können.

Hierbei stellt, vereinfachend betrachtet, das SGB II das Leistungsrecht für **Erwerbsfähige** und mit ihnen **zusammenlebende Angehörige** dar, das **AsylbLG** sichert den Lebensunterhalt von Asylbewerbern und anderen Ausländern, die über **kein gesichertes Aufenthaltsrecht** in der Bundesrepublik verfügen; die **§§ 19, 41 ff. SGB XII** richten sich an **ältere** sowie an **dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen** und deren mit ihnen zusammenlebende Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Daneben finden sich Sonderregelungen im Bundesversorgungsgesetz (**§§ 25 ff. BVG**) z.B. für Personen, deren Notlage in einem Zusammenhang mit militärischen oder militärähnlichen Dienstverrichtungen, **Kriegseinwirkung** oder Kriegsgefangenschaft steht. Als **unterstes Netz** innerhalb des Fürsorgerechts, das diejenigen aufängt, deren Lebensunterhalt nicht durch eines der anderen Fürsorgesysteme sichergestellt wird, fungiert die **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach §§ 19 Abs. 1, 27 ff. SGB XII.

Die unterschiedlichen Leistungssysteme fußen zum Teil auf denselben Strukturprinzipien. So verfolgen sie beispielsweise das Ziel, den Leistungsempfängern ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, außerdem begründen sie individuelle, einklagbare Leistungsansprüche. Dass Antragsteller vorhandenes Einkommen und Vermögen zu verbrauchen und vorrangige Leistungsquellen auszuschöpfen haben (Nachrangprinzip), bevor Leistungen erbracht werden, gehört ebenso zu den Gemeinsamkeiten. Daneben finden sich jedoch gravierende Unterschiede insbesondere in Bezug auf den Umfang der einzusetzenden Eigenmittel, die Methode der Leis-

¹ Zuletzt BVerfG 05.11.2019, 1 BvL 7/16, Rn. 118 ff.

² Ab 1.1.2024 enthalten §§ 21 f. SGB XIV Fürsorgeleistungen, die bislang im BVG geregelt sind.